

## 7.2.6 Exemplarisches Beispiel einer NAM-Vereinbarung bei Rechenstörung

Die folgende Vereinbarung für Sara Muster ist ein reales Beispiel einer NAM-Vereinbarung, die aus Datenschutzgründen anonymisiert und leicht abgeändert worden ist. Sara ist eine fiktive, 13-jährige Schülerin einer zweiten Klasse (8. Schuljahr) an einem Zürcher Gymnasium. Die Vereinbarung enthält denjenigen Teil der in Kapitel 7.2.3 formulierten Nachteilsausgleichsmassnahmen, der für Sara Muster relevant ist. Das heisst, es sind nur diejenigen Massnahmen formuliert worden, die für Saras Lernen an der Schule notwendig sind.

Vertrauliche Information

### **Vereinbarung zum Nachteilsausgleich für Sara Muster, Klasse 2b**

<b>Rechtliche Grundlage</b>	Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf die Bundesverfassung, das Behindertengleichstellungsgesetz, die Verfassung des Kantons Zürich, das Mittelschulgesetz sowie die Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen vom 30. Januar 2014 <sup>190</sup> .	
<b>Materielle Grundlage</b>	Abklärungsbericht des Kantonsspitals Winterthur, logopädische Abklärung vom 4. April 2018.	
<b>Gültigkeit</b>	Ab Eingangsdatum der allseits unterschriebenen NAM-Vereinbarung bis Ende Schuljahr 2018/19. Am Ende des Schuljahrs wird die Vereinbarung überprüft und mit allfälligen Anpassungen weitergeführt.	
<b>Informationen zur Schülerin</b>	Sara Muster geboren 8.3.2005 Musterstrasse 7 .... Musterdorf Tel. ...	Eltern: Claudia und Kurt Muster Musterstrasse 7 .... Musterdorf Tel. ... claudiamuster@muster.ch
<b>Befund/ Diagnose</b>	Rechenstörung (Dyskalkulie) nach ICD-10: F81.2.	
<b>Situation</b>	Saras Rechenstörung wurde in der zweiten Primarschulklasse diagnostiziert. In der zweiten und dritten Klasse der Primarschule konnte sie deshalb von Integrativer Förderung (IF) profitieren. Nach dem Übertritt in die Mittelstufe machte Sara derart grosse Fortschritte, dass die IF nicht mehr weitergeführt wurde. Für die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium wurde Sara ein Nachteilsausgleich gewährt. Auch für den Regelunterricht wird nun ein Nachteilsausgleich vereinbart.	

### Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM), markiert mit ➤

<b>Alle Fächer</b>	➤ Der Transparenz halber soll bei benoteten Arbeiten vermerkt werden, dass der Nachteilsausgleich gewährt worden ist.
<b>Mathematik Anwendungen der Mathematik Physik Chemie Informatik</b>	<p><b>Unterricht</b></p> <p>➤ Die Verwendung von Hilfsmitteln (Taschenrechner, Formelsammlung) und Veranschaulichungen (gedrucktes kleines Einmaleins, Stellentafel, Zahlenstrahl) sollen zugelassen werden.</p> <p><b>Prüfungen</b></p> <p>➤ Die Zeit für schriftliche und mündliche Prüfungen soll um 10 % verlängert werden. Die prüfende Lehrperson ist bei Bedarf dafür besorgt, dass während der Zusatzzeit ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die Beaufsichtigung gewährleistet ist.</p> <p>➤ Nachfragen zur Aufgabenstellung zulassen.</p>

<sup>190</sup> Relevant für den Kanton Zürich. Im Wortlaut zitiert in Kapitel 2.4 „Kantonales Recht“.